

BGer 1C 198/2017 vom 9. November 2017

Bundesgericht, 2017-11-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_198_2017

FR: TF 1C 198/2017 du 9 novembre 2017

IT: TF 1C 198/2017 del 9 novembre 2017

Regeste

Strassenbeleuchtung | Strassenbau und Strassenverkehr

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein Entscheid des Verwaltungsgerichts als letzte kantonale Instanz in einer öffentlich-rechtlichen Angelegenheit (Art. 82 lit. a, Art. 86 Abs. 1 lit. d BGG). Fraglich ist, ob es sich um einen Endentscheid handelt. Das Verwaltungsgericht hat die Beschwerde nicht vollständig abgewiesen, sondern teilweise gutgeheissen und die Gemeinde angewiesen, "technische Massnahmen zur Verminderung der Lichtemission auf die Wohnung der Beschwerdeführerin durch die streitige Lampe zu eruieren und in der Folge zu realisieren". Damit ist das Verfahren nicht abgeschlossen, sondern die Gemeinde ist verpflichtet, emissionsbegrenzende Massnahmen zu prüfen und anzuordnen. Insofern ist von einem Zwischenentscheid auszugehen. Gegen Zwischenentscheide ist die Beschwerde nach Art. 93 Abs. 1 BGG grundsätzlich nur zulässig, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Vorliegend macht die Beschwerdeführerin zweierlei geltend: Zum einen bestreitet sie die Möglichkeit einer wirksamen Abschirmung der bestehenden Pilzleuchte. Zum anderen habe der blendende Lampenkopf vor dem Nachthimmel ihr schon fünf Jahre ihres Rentenalters verdorben und es könne ihr nicht zugemutet werden, noch jahrelang auf den Ersatz der bestehenden durch neue LED-Leuchten zu warten. Ohne Angabe eines zeitnahen Datums sei der Verweis des Verwaltungsgerichts auf das Vorhaben der Gemeinde, die Leuchten im gesamten Gemeindegebiet schrittweise durch moderne LED-Lampen zu ersetzen, "zynisch und inakzeptabel". Allerdings missversteht die Beschwerdeführerin in diesem Punkt den angefochtenen Entscheid: Dieser weist die Gemeinde an, sofort vorsorgliche Massnahmen hinsichtlich des streitigen Beleuchtungskandelabers zu prüfen und umzusetzen. Der Hinweis auf die Planung der Gemeinde, die Leuchten schrittweise im gesamten Gemeindegebiet zu ersetzen, erfolgte lediglich zur Entkräftung des Einwands der Gemeinde bzw. des Baudepartements, dass es zu kostspielig und unverhältnismässig wäre, Leuchten vor Ablauf ihrer Lebensdauer zu ersetzen. Sodann belegt diese Erwägung des Verwaltungsgerichts, dass die Rückweisung nicht nur zur Prüfung von (nach Auffassung der Beschwerdeführerin unwirksamen) Abschirmungsmassnahmen erfolgte, sondern auch die Prüfung von Ersatzleuchten umfasst. Die Beschwerdeführerin wäre grundsätzlich mit der vom BAFU vorgeschlagenen Lösung (Ersatz der strittigen Pilzleuchte durch eine Leuchte ohne Glaskörper) einverstanden. Allerdings betont sie, dass die Standortverschiebung weiterhin eine Option sein müsse, falls keine befriedigende Lösung

am bisherigen Standort gefunden werden könne. Dies erscheint gewährleistet, kann die Beschwerdeführerin doch den vorliegenden Zwischenentscheid (mit dem die Standortverlegung abgelehnt wurde) noch zusammen mit dem Endentscheid (betreffend vorsorgliche Massnahmen) anfechten (Art. 93 Abs. 3 BGG). Nach dem Gesagten droht der Beschwerdeführerin kein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG . Auch lit. b dieser Bestimmung ist nicht einschlägig, ist doch für die Prüfung von vorsorglichen emissionsmindernden Massnahmen kein weitläufiges Beweisverfahren nötig.

E. 2

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. Aufgrund der besonderen Umstände des Falles kann auf Kosten verzichtet werden (Art. 66 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.